

Bekanntmachung

Erlass der Ergänzungssatzung „Hauptstraße“ gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Ortsgemeinde Busenhausen Öffentliche Auslegung des Entwurfes gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2, 2. Alt. BauGB in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB

Der Ortsgemeinderat Busenhausen hat in seiner Sitzung am 03.09.2026 den Erlass der o. g. Ergänzungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB beschlossen. Die Absicht, die vorgenannte Satzung zu erlassen, wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Die Ergänzungssatzung umfasst die auf dem unten abgebildeten Plan gekennzeichneten Bereiche.

Zur Schaffung von Baurecht für die Errichtung eines Wohnhauses mit Garage auf dem Grundstück Gemarkung Busenhausen, Flur 11, Flurstück 126/3 ist der Erlass einer Ergänzungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB erforderlich.

Der Geltungsbereich der Ergänzungssatzung ist im wirksamen Flächennutzungsplan der ehemaligen Verbandsgemeinde Altenkirchen als gemischte Baufläche dargestellt.

Der Entwurf der Ergänzungssatzung „Hauptstraße“ mit den dazugehörigen Anlagen werden in der Zeit von

Freitag, 11.09.2026 bis einschließlich Montag, 12.10.2026

im Internet unter folgender Adresse veröffentlicht:

<https://www.vg-altenkirchen-flammersfeld.de/aktuell/bekanntmachungen>

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet werden die Unterlagen bei der Verbandsgemeindeverwaltung Altenkirchen-Flammersfeld, Zimmer 214, Rathausstraße 13, 57610 Altenkirchen während der allgemeinen Dienststunden

vormittags:	montags - freitags	8:00 Uhr – 12:00 Uhr
nachmittags:	montags - dienstags	14:00 Uhr – 16:00 Uhr
	donnerstags	14:00 Uhr – 18:00 Uhr

im Wege einer öffentlichen Auslegung zur Verfügung gestellt.

Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen zur Ergänzungssatzung „Hauptstraße“ während der Dauer der Veröffentlichungsfrist elektronisch an die Adresse bauleitplanung@vg-ak-ff.de übermittelt werden sollen, bei Bedarf aber auch auf anderem Wege abgegeben werden können. Stellungnahmen, die nicht fristgerecht abgegeben werden, können bei der Beschlussfassung über die Ergänzungssatzung unberücksichtigt bleiben.

Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig. Der Inhalt dieser Bekanntmachung wird zusätzlich in das Internet unter obiger Internetadresse eingestellt. Die veröffentlichten Unterlagen und der Inhalt dieser Bekanntmachung sind auch über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich.

Busenhausen, 04.09.2026

Ortsgemeinde Busenhausen

gez.

**Martin Eichelhardt
Ortsbürgermeister**

